

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1983

Geschäftszahl

81/11/0053

Rechtssatz

Eine Voraussetzung der Bindung des Arbeitsamtes nach § 7 Abs 1 zweiter Satz IESG ist die Wertung einer Forderung als Konkursforderung. Die Anmeldung einer als Masseforderung zu qualifizierenden Forderung als Konkursforderung und ihre Anerkennung durch den Masseverwalter als Konkursforderung genügt nicht.